

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

6. Verordnung vom 01.03.1823 publ. 06.03.1823

kanntmachun- gen vom 15ten Sept. 5ten Oct. und vom 16ten Nov. 1822. an- geordneten Quarantaine- Maafregeln. breitung des gelben Fiebers durch Schiffe, welche, nach wieder eröffneter Schifffahrt, im vorigen Jahre inficireten Nord- Amerikanischen oder Westindischen Häfen jetzt auf der Weser ankommen können, meist ver- schwunden ist, so sind die durch die Regie- rungs- Bekanntmachungen vom 15ten Sept., 5ten Oct. und vom 16ten Nov. 1822. erlassenen Quarantaine- Anordnungen auf der Weser bis weiter im allgemeinen suspendirt, und ist danach auch der Herzogliche Quarantaine- Commissair von seiner Station auf der Weser, einstweilen, zurückberufen, welches hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht wird, mit der Bestimmung jedoch, daß die in einzelnen Fäl- len, durch besondere, verdächtige Umstände etwa noch nothwendig werdende Untersuchung einzelner Schiffe und die danach erforderliche Verfügung vorbehalten bleibe.

6) Regierungs- Bekanntmachung v. 1sten März 1823., publ. am 6ten ej.

Schutzblattern- Impfung und Erhebung der Impf- Gebüh- ren durch die Amts- Einneh- mer. Mit Beziehung auf die wegen der Schutz- blattern- Impfung unterm 17ten April 1819. und 2ten Februar 1821. erlassenen Verordnun- gen bestimmt die Regierung, auf den Antrag mehrerer Aemter und in Einverständnis mit der Herzoglichen Cammer hieselbst, hiemit- telst, daß, um die Impf- Aerzte wegen ihrer

Reise- und Verzehrungs-Kosten bey den angeordneten, jährlich Statt habenden öffentlichen Impfungen zu entschädigen, die den Impf-Ärzten begleichenden Gebühren bey den, öffentlichen Impfungen, welche, mit Einschluß der Reisekosten, auch der Controlle, für jedes geimpfte Individuum auf 12 bis 36 Gr. Gold, nach der Vermögenheit der Eingefessenen, festgesetzt sind, wie die Schulgelder, von den Amts-Einnehmern für die Impf-Ärzte, wenn diese solches wünschen, gegen eine von letzteren für die Hebung zu leistende Remuneration von 2 Procent erhoben werden sollen.

Die mit der Impfung der Schutzblattern in den verschiedenen Districten beauftragten Medicinal-Personen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben daher die Verzeichnisse der von ihnen bey den, vorschristmäßig, jährlich Statt habenden öffentlichen Impfungen geimpften Subjecte mit der Designation der bestimmten Impfgebühren zur Approbation an das betreffende Amt zu senden, welches solche sodann, nach vorgängiger Revision, an den Amts-Einnehmer zur Beytreibung zufertiget.

Dagegen werden aber auch die mit der Leitung des Impfgeschäfts in den verschiedenen Kreisen beauftragten Kreis-Physici, so wie